

Ruth Schlüter

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://www.richterschreck.de>

Ruth Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade

Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Bankverbindung:

Kto-Nr.
(BLZ _____)

Stade, 17. Juni 2010

Ident-Nr.: 69 504 826 717 Finanzamt Stade (FA STD)

Steuer-Nr.: 43-140-06284

Mahnung vom 10. 10 (Datum undefiniert (siehe Anlage))

Solid.Zu.ESt Zeitraum 2008 Fälligkeitstag 19.01.10

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufforderung zur Zahlung, die der Mahnung zugrunde liegt, wird hiermit Widerspruch erhoben.

Begründung:

1. Unter dem Aspekt, dass gemäß Einkommensteuer-Bescheid vom 28.01.2010 seitens des Finanzamtes Stade Euro 143,51 bezogen auf von dem Arbeitgeber Madame Modehaus GmbH für 2008 abgeführte Solidaritätszuschläge auf dem oben angeführten Privat-Konto als Erstattung, gebucht und valuiert zum 02. Februar 2010, angewiesen wurden, kann in keiner Weise rechtswirksam erkennbar sein, dass gemäß der am 17. Juni 2010 eingegangenen Mahnung bereits zum 09.01.2010 (19 Tage vor dem 28.01.2010 (Datum des Bescheides)) hätten Euro 54,88 abgeführt werden müssen, zumal zu keiner Zeit eine persönliche Verpflichtung dafür gegeben war, Solidarbeiträge abzuführen, sondern diese von dem oben benannten Arbeitgeber vom Lohn einbehalten und an das Finanzamt Stade abgeführt wurden. Allein aus dem Arbeitsverhältnis und ein paar Zins-Einnahmen rühren auch die Erstattungs-Beträge für Einkommen-Steuer und Solidaritätszuschlag. Auch von der Firma EDV+Computer-Service waren Beträge gemäß der Steuertabelle für das Jahr 2008 weder an Einkommen-Steuer noch an Solidaritäts-Zuschlägen an das Finanzamt abzuführen. Insoweit ist in keiner Weise erkennbar, auf welcher Basis von dem Finanzamt Stade eine Zahlung von Solidaritäts-Zuschlägen für das Jahr 2008 gefordert werden könnte.
2. Aus der Mahnung ist auch nicht zu erkennen, auf welcher Basis der geforderte Betrag gezahlt werden muss, da ein entsprechender Bescheid bisher nicht eingegangen ist, aus dem der

Hintergrund zu erkennen wäre. Insoweit handelt das Finanzamt Stade **ohne Rechtsgrundlage** im Bereich einer **extrem hohen Kriminalität**.

Was sich das Finanzamt Stade entgegen aller Steuergesetze mit seinem unberechtigt fordernden Verhalten geleistet hat, **erfüllt die Straftatbestände** der **vorsätzlichen vollendeten Nötigung** etc.

Höchstverantwortlich für die kriminelle Verhaltensweise des Finanzamtes Stade ist der **Vorsteher, Burkhard Hain**. Dieser wird sich dafür zu verantworten haben.

Bevor weitere Maßnahmen eingeleitet werden, wird hiermit höflich vorsorglich darum gebeten, zu der **hoch-kriminellen Kuriosität** einmal ausführlich schriftlich Stellung zu nehmen.

Anlagen:

1. Bevollmächtigung, datiert vom 17. Juni 2010, durch die Steuerpflichtige, **Ruth Schlüter**
2. Mahnung des Finanzamtes Stade, **Datum undefiniert**

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Schlüter

In Vollmacht *Axel Schlüter*